Motion von Jean Luc Mösch, Erich Grob und Manuela Käch, betreffend Anpassung der kantonalen und kommunalen Strassenplanung an die unterschiedlichen Nutzerbedürfnisse und Sicherstellung normgerechter und situativer Fahr- und Gehwegbreiten

Begründung:

Eine Strasse hat den unterschiedlichsten Bedürfnissen gerecht zu werden. Es bestehen zahlreiche, teils widersprüchliche Nutzeransprüche an bestehende oder neu zu erstellende Strassen. Diese unterscheiden sich je nach Einzugsgebiet, Nutzung und örtlicher Situation.

Die Nutzerschaft könnte kaum vielfältiger sein:

Fussgängerinnen und Fussgänger, Velofahrende, Autofahrende, Lastwagenchauffeure, Lenkerinnen und Lenker von Schwertransporten, Erntemaschinen und landwirtschaftliche Fahrzeuge bis hin zu Ausnahmefahrzeugen nutzen dieselbe Verkehrsinfrastruktur.

Gemäss den in der Schweiz geltenden Normen beträgt die minimale Fahrbahnbreite einer Strasse 3.5 Meter. Gerade im ländlich-urbanen Raum zeigt sich jedoch, dass beim Kreuzen von grösseren Fahrzeugen – etwa Linienbussen, Lastwagen oder landwirtschaftlichen Maschinen – häufig auf den Gehweg (Trottoir) ausgewichen werden muss. Diese Gehwege dienen jedoch grossmehrheitlich dem Fussverkehr, teilweise auch als Schulwege, womit ein Befahren nicht nur unerwünscht, sondern auch hochgefährlich ist.

Es ist daher notwendig, dass der Kanton Zug und die Gemeinden bei zukünftigen Strassenbauprojekten diesen Umständen Rechnung tragen.
Löbliche Ausbauten von Trottoirs dürfen nicht zulasten der normgerechten Fahrbahnbreite erfolgen. Ebenso gilt, dass bestehende Fahrbahnbreiten keinesfalls zugunsten von Gehwegverbreiterungen verringert werden dürfen.
Stattdessen soll sich der Ausbau, wo immer möglich, nach aussen orientieren – auch wenn dazu Grundstücke erworben werden müssen, um sowohl eine sichere Fahrspurals auch die Normgerechte Gehwegbreite gewährleisten zu können.

Die Motion verfolgt das Ziel, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, die Normeinhaltung im Strassenbau sicherzustellen und die Planungspraxis so anzupassen, dass sie den realen Anforderungen und der Vielfalt der Verkehrsteilnehmenden gerecht wird – vom Kind auf dem Schulweg bis zum landwirtschaftlichen Fahrzeug im Ernteeinsatz.

Es ist zu prüfen, in welchen bestehenden Strassenabschnitten im Kanton Zug Sicherheitsrisiken durch zu engen Fahrbahnen beim Kreuzen grosser Fahrzeuge entstehen. Entsprechende Maßnahmen zur Entschärfung sind nach Priorisierung und Kostenfolge aufzuzeigen.

Anträge:

Aus diesem Grunde stellen die Motionäre folgende Anträge.

- 1. Die kantonalen Planungsgrundlagen und Richtlinien für den Strassenbau so zu überarbeiten, dass bei Neu- und Umbauten von Strassen die gleichzeitige Einhaltung der normgerechten Fahrbahnbreite und Gehwegbreite sichergestellt wird; dies ohne bestehende Fahrbahnbreiten zu verkleinern.
- 2. Es ist die gesetzliche Grundlage zu schaffen, um frühzeitig die erforderlichen Grundstücke durch Ankauf oder Tausch zu erwerben und die erforderlichen Breiten gemäß Norm und örtlicher Situation zu gewährleisten.
- 3. Es ist eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die es ermöglicht, bereits in Planung oder Umsetzung befindliche Projekte dieser Gegebenheit anzupassen. Ein Beispiel ist die Kantonsstrasse E (25) Halten-Hagendorn-Rumentikon, die nach den neuen Grundsätzen saniert werden soll, womit die bestehende Fahrbahnbreite zwingend gesichert bleibt.